

Themenworkshop Fischerei Nordsee

Fortschreibung Raumordnungspläne AWZ Nord- und Ostsee



Agenda



HYDROGRAPHIE

Tagesordnung

Themenworkshop Fischerei - Nordsee

Fortschreibung der Raumordnungspläne AWZ Nord- und Ostsee



HYDROGRAPHIE

12:30

05. November 2019

BSH Hamburg, Bernhard-Nocht-Straße 78, 20359 Hamburg Raum 601/602

10:00	Ankommen
10:15	Begrüßung Vorstellungsrunde
10:30	Aktueller Stand Fortschreibung Raumordnungspläne AWZ Präsentation, BSH
11:00	 Umsetzung des Raumordnungsplans 2009 für die AWZ der Nordsee und die Auswirkungen auf die Fischerei Festlegungen des ROP 2009 für die / mit Bezug zur Fischerei und deren Umsetzung Erfahrungen seitens der Teilnehmer 2009 - 2019 Entwicklungen in der Nordseefischerei Neue Rahmenbedingungen, u.a. MSRL und Schutzgebietsmanagement Grenzüberschreitende Belange Diskussion / Karten; BSH und Teilnehmende

	Constitution of the state of th
13:15	Fortschreibung des ROP für die AWZ der Nordsee – Problemstellungen, Erwartungen, Anforderungen, Vorschläge aus Sicht der Fischerei
	 Erwartungen an den ROP 2021: Vorschläge für die Berücksichtigung der Belange der Fischerei
	Konflikte / Synergien mit anderen Nutzungen: Lösungsvorschläge
	Diskussion / Karten, BSH und Teilnehmende
14:45	Weiteres Vorgehen
	Zeitplan, Dokumentation des Workshops
15:15	Verschiedenes

Mittagspause (Möglichkeit in der BSH Kantine zu essen - auf eigene Kosten)

15:30

Ende der Sitzung



Themenworkshop Fischerei Ostsee

Fortschreibung Raumordnungspläne AWZ Nord- und Ostsee

Aktueller Stand: Prozess Vorbereitung / Erarbeitung ROP 2021





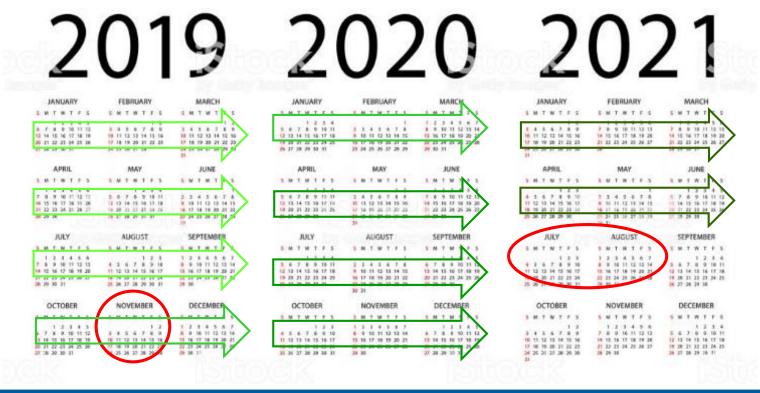
BUNDESAMT FÜR SEESCHIFFFAHRT

UND

Aktueller Stand Fortschreibung ROP

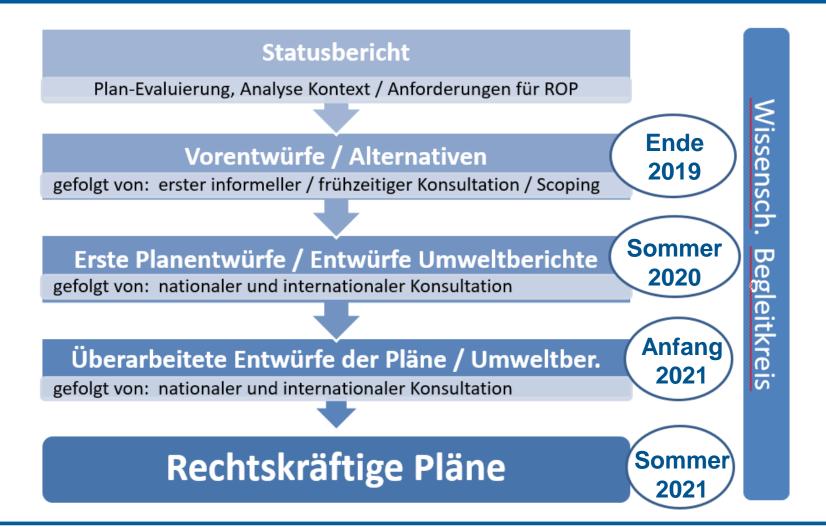
Vorgabe aus dem Bundesministerium des Innern (Abt. Heimat) →

Fertigstellung der ROP AWZ bis Sommer 2021 (Ende Legislaturperiode)



Fortschreibung der ROP für die AWZ Zeitplanung









"Phase 1"

Vorbereitung

1. Statusbericht Raumordnung – Okt. 2019

(√)

- Evaluierung ROP 2009,
- Kontextanalyse,
- Daten- und Erkenntnisaktualisierung
- Anforderungen an Fortschreibung
- 2. Abfrage gemäß § 9 Abs. 1 ROG bis Okt. 2019
- **√**

- im Juni 2019 erfolgt
- derzeit Auswertung Rückmeldungen



Aktueller Stand Fortschreibung ROP

3. Überarbeitung Leitbild, Leitlinien, Ziele der ROP (insb. mit dem Wissenschaftlichen Begleitkreis)

(√)

- 4. Sektorale Themenworkshops / Fachgespräche
 - Sept. Nov. 2019
 - Rohstoffgewinnung (19.09.)

√

Naturschutz (09.10.)

•

Unterwasserkulturerbe (16.10.)

• Energie (21.10.)

1

- Fischerei Ostsee (24.10. / Rostock)
- Fischerei Nordsee (05.11. / Hamburg)
- Verteidigung (11.11.)
- weitere: Schifffahrt (14.10./06.11.)

- **√** /
- 5. Abstimmung mit Planungsbehörden der Küstenbundesländer





Weiteres Vorgehen:

Erarbeitung von Vorentwürfen / Alternativen

- 1. Erarbeitung von Vorentwürfen auf Basis der vorhandenen Erkenntnisse und Informationen bis Ende 2019/Anf. 2020
 - ⇒ informelle Konsultation Vorentwürfe / Statusbericht
- 2. Scoping-Termin: Q1/2020:
 - Untersuchungsrahmen f
 ür SUP Nordsee / Ostsee
 - Vorstellung und Diskussion Vorentwürfe Nordsee / Ostsee
- 3. bis Sommer 2020 Erarbeitung Planentwürfe

und Entwurf Umweltbericht

4. Herbst 2020 ⇒ 1. formelle Beteiligungsrunde



Themenworkshop Fischerei Ostsee

Fortschreibung Raumordnungspläne AWZ Nord- und Ostsee

Berücksichtigung Fischerei in den ROP 2009
Weitere Rahmenbedingungen und Entwicklungen seit 2009



Derzeitige Rahmenbedingungen Fischerei ROP – Offshore Wind-Entwicklung – FEP – NSG



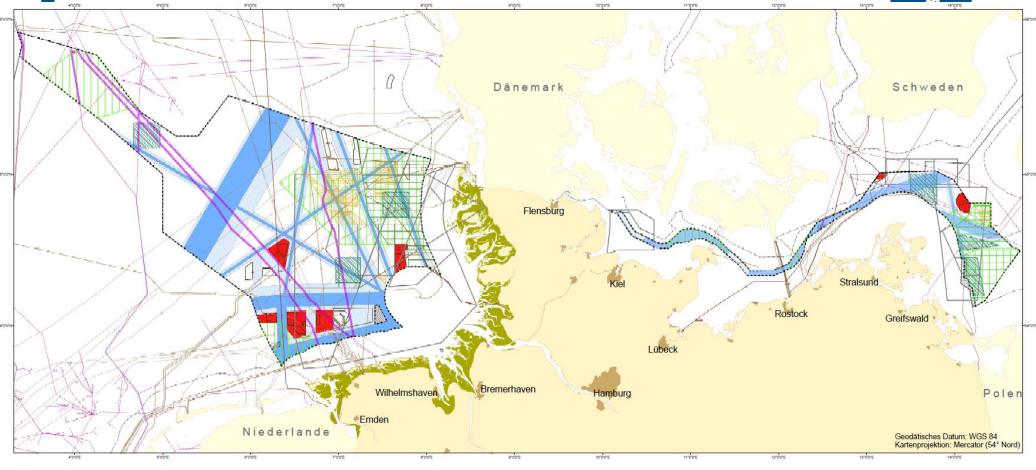
 "Streifzug" durch den ROP und den Umweltbericht 2009

(Räumliche / rechtliche) Einflussfaktoren für die Fischerei in der AWZ

- 2. Räumliche Entwicklung der Offshore-Windenergie in der Nordsee
- 3. Flächenentwicklungsplan
- 4. Fischereimanagement in Naturschutzgebieten in der AWZ der Ostsee

Raumordnungspläne AWZ 2009





Raumordnungsplan für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone der Nordsee (21.09.2009) und der Ostsee (10.12.2009)

Festlegungen

Vorranggebiet Schifffahrt

Vorbehaltsgebiet Schifffahrt

Vorranggebiet Rohrleitungen

Vorbehaltsgebiet Rohrleitungen

Zielkorridor

Vorbehaltsgebiet Forschung

Vorranggebiet Windenergie

Nachrichtliche Darstellung

Verkehrstrennungsgebiet

Tiefwasserweg

Vorsichtsgebiet

Reede

Ankerplatz

Rohstoffgewinnung Sand & Kies - Planfeststellung

Rohstoffgewinnung Sand & Kies - Planfeststellungsverfahren

Rohstoffgewinnung Sand & Kies - Bewilligung

Rohstoffgewinnung Sand & Kies - Bewilligung

Gasrohrleitung (in Betrieb)
 Erdgasleitungen (geplant)
 Energiekabel (in Betrieb)
 Energiekabel (genehmigt)
 Datenkabel (in Betrieb)
 Datenkabel (außer Betrieb)
 Windparks genehmigt
 Referenzgebiet Windenergie

Natura 2000 - FFH-Gebiet

□ Natura 2000 - EU-Vogelschutzgebiet

-) Bereich möglicher Fehmarnbeltquerung
 --- Grenze Küstenmeer
 b) Grenze Festlandsockel / AWZ
 Internationale Grenze
 gie :::::Plangebietsgrenze
 - Plangebietsgrenze
 MNordansteuerung bzw. Außenreede der Häfen
 Stettin und Swinemünde *

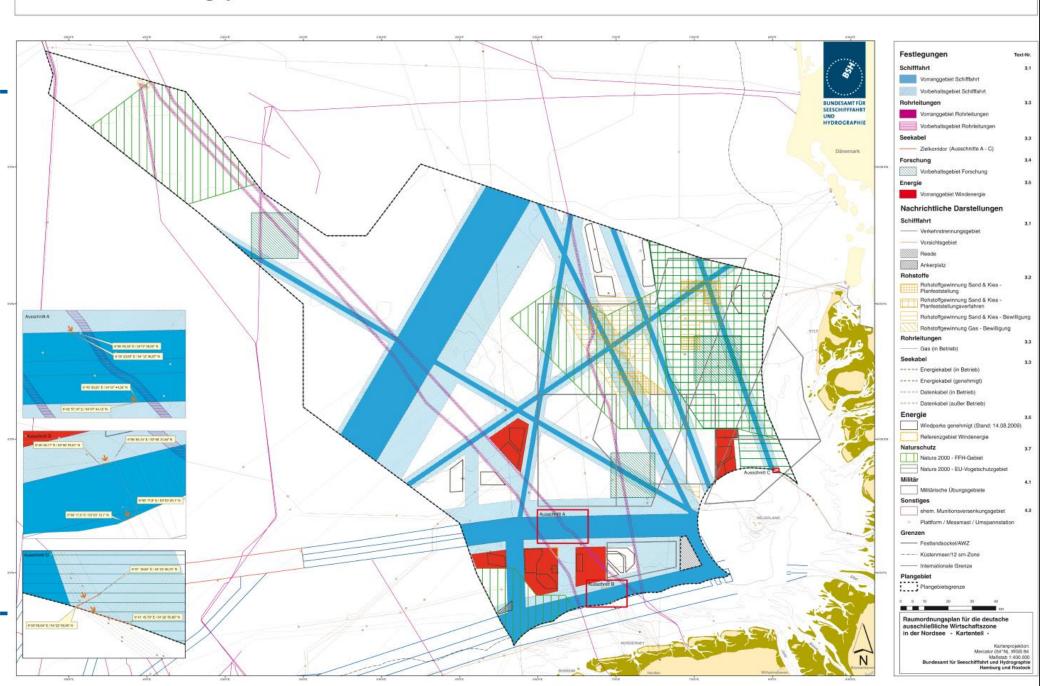
* Dieser Bersich ist vom Raumordnungspilen wegen widersprechender Reschbaufbasungen nicht erfasst. Nach deutscher Assicht handelt as sich um einen Tideschehen ausschließlichen Wirtschlattstone, wobei hierse im Verhältlich zur Polien kein Rechte und Pflichten gelend gemacht werden.

☐ Militärische Übungsgebiete

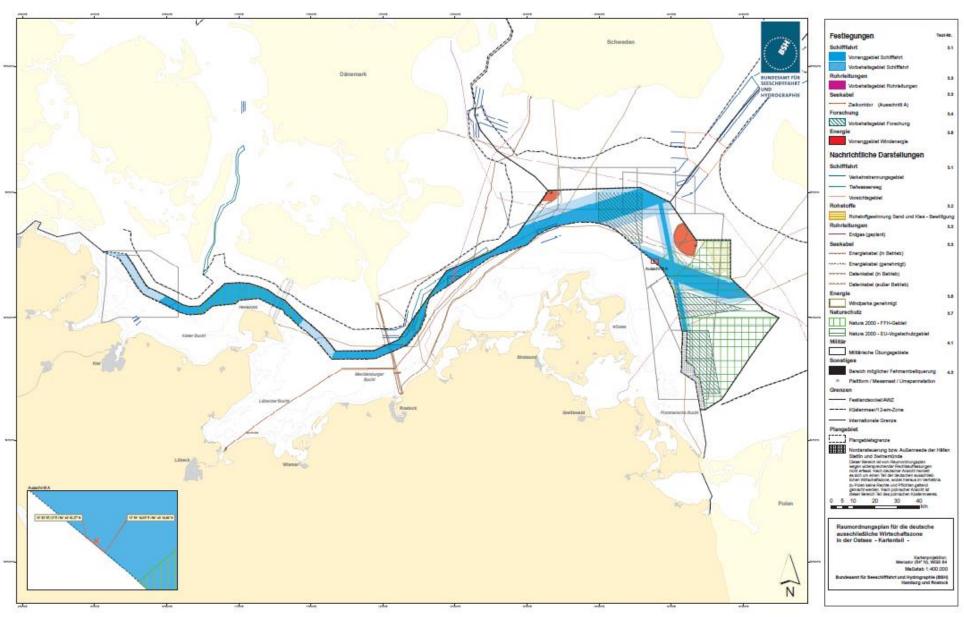
ehem. Munitionsversenkungsgebiet

Plattform / Messmast / Umspannstation

Raumordnungsplan für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone in der Nordsee - Kartenteil -



Raumordnungsplan für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone in der Ostsee - Kartenteil -



Raumordnungenin

G 5702

Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 61 vom 25. September 2009

über die Raumordnung in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in der Nordsee vom 21. September 2009

> Raumordnungsplan für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone in der Nordsee (Textteil und Kartenteil)

Z 2009



POGRAPHIE

Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 78 vom 18. Dezember 2009

G 5702

über die Raumordnung ausschließlichen Wirtschaftszone in der Ostsee vom 10. Dezember 2009

Raumordnungsplan für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone in der Ostsee (Textteil und Kartenteil)



In den ROP 2009 wird die Fischerei folgendermaßen aufgenommen:

Kap. 2.2 Leitlinien - Erwähnung

Kap. 3.6 Fischerei – mehrere "Grundsätze"

Kap. 3.2 Rohstoffgewinnung - "Grundsatz"

Kap. 3.3 Rohrleitungen und Seekabel - "Grundsatz"

Kap. 3.5 Energiegewinnung – "Grundsatz" in Verbindung mit Anlagen zur Windenergiegewinnung

. . .





Verordnung / Anhang (Text)

HE

1 Einleitung

./.

2 Leitlinien

./.

2.2 Stärkung der Wirtschaftskraft durch geordnete Raumentwicklung und Optimierung der Flächennutzung

Durch die Einführung einer Raumordnung in der AWZ in der Ostsee ergibt sich die Möglichkeit, ggf. konkurrierende Nutzungen in einer Gesamtschau zu betrachten und zu koordinieren und so einen Interessenausgleich zu schaffen. Dieses dient einer geordneten Raumentwicklung in der AWZ.

Diese geordnete Raumentwicklung ist eine wichtige Grundlage für die künftige wirtschaftliche Entwicklung und berücksichtigt die Bedeutung der einheimischen Rohstoffe Sand, Kies und Kohlenwasserstoffe sowie die der Fischerei. Die Investitionssicherheit ist umso höher, je weiter die verschiedenen Nutzungsansprüche aufeinander abgestimmt werden und jeder Nutzung genügend Raum zur Entwicklung gegeben wird. Des Weiteren stellt eine Optimierung der Flächennutzung sicher, dass die Nutzungen nur an möglichst geeigneten Standorten realisiert werden, ohne andere Nutzungen negativ zu beeinflussen, was wiederum die Grundlage für eine insgesamt höhere Wertschöpfung darstellt.





HIE

Verordnung / Anhang (Text)

- 3 Festlegungen
 - 3.6 Fischerei
 - 3.6 Fischerei und Marikultur
 - 3.6.1 Grundsätze

Fischerei und Marikultur

- (1) Die Fischerei ist ein traditioneller Wirtschaftszweig, der im Nordseeraum seit Jahrhunderten ausgeübt wird und sozial fest verankert ist. Die AWZ ist ein Raum mit hohem ökonomischen Potential für die Fischerei und die verarbeitende Fischwirtschaft. Die Marikultur wird als zukünftig bedeutsamer Wirtschaftszweig angesehen.
- (2) Nachteilige Auswirkungen auf die Meeresumwelt, insbesondere die natürlichen Funktionen und die ökosystemare Bedeutung des Meeres, durch die Fischerei sowie die Errichtung und den Betrieb von Marikulturen sollen vermieden werden. Die ökologischen Vorgaben zur Aquakultur der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABI. L 189 vom 20.7.2007, S. 19) sollen berücksichtigt werden. Die beste Umweltpraxis ("best environmental practice") gemäß OSPAR-Übereinkommen sowie der jeweilige Stand der Technik sollen berücksichtigt werden.

Schutz der Meeresumwelt

• • •



HIE

Verordnung / Anhang (Text)

3 Festlegungen

3.6 Fischerei

Fischerei

(3) Zur dauerhaften Sicherung der fischereilichen Nutzung sollen die Fischbestände nachhaltig bewirtschaftet werden. Die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 4. Juli 2006 über die Verwirklichung der Nachhaltigkeit im Fischereisektor der EU mithilfe des Konzepts des höchstmöglichen Dauerertrags (KOM(2006) 360) soll hierbei Berücksichtigung finden. Ebenso soll die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 11. April 2008 über die Rolle der Gemeinsamen Fischereipolitik bei der Umsetzung eines ökosystemorientierten Ansatzes zur Bewirtschaftung der Meeresgebiete (KOM(2008) 187) Berücksichtigung finden.

Nachhaltige Bewirtschaftung

(4) Bei der Fischerei sollen bekannte Fundstellen von Kulturgütern berücksichtigt werden.

Kulturgüter

Marikultur

(5) Die Errichtung von Anlagen für die Marikultur soll bevorzugt in Kombination mit bereits vorhandenen Installationen erfolgen. Wartung und Betrieb der vorhandenen Installationen sollen durch die Anlage und den Betrieb von Marikulturen nicht beeinträchtigt werden.

bereits vorhandenen Installationen

Standortkombination mit

(6) Durch die Errichtung und den Betrieb von Marikulturen sollen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

Verkehr



HE

Verordnung / Anhang (Text)

3 Festlegungen3.6 Fischerei

3.6.2 Begründung

Rechtlicher Hintergrund

Völkerrecht

Nach Artikel 56 des SeeRÜbk haben die Küstenstaaten das souveräne Recht zur Nutzung der lebenden marinen Ressourcen in der AWZ. Dieses Recht ist nach Artikel 61 ff. SeeRÜbk verknüpft mit der allgemeinen Pflicht, Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu treffen, die eine dauerhafte Nutzung der Fischbestände gewährleisten.

Des Weiteren ist auf internationaler Ebene der Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei der Welternährungsorganisation der Vereinten Nationen ("Food and Agriculture Organization – FAO") zu nennen. Dieser ist zwar nicht unmittelbar verbindlich, formuliert jedoch Prinzipien und Verhaltensmaßregeln für verantwortungsvolle Fischereipraktiken im Interesse der Sicherstellung einer effektiven Erhaltung, Bewirtschaftung und Entwicklung der lebenden aquatischen Ressourcen unter gebührender Berücksichtigung der Ökosysteme und biologischen Vielfalt.

Gemeinschaftsrecht

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen (ABI. L 24 vom 27.1.1983, S. 1) wurde die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) eingeführt. Diese wurde seitdem mehrere Male reformiert. Ziel der GFP ist es, die verfügbaren und zugänglichen lebenden Meeresressourcen zu schützen und zu erhalten und dafür Sorge zu tragen, dass sie unter wirtschaftlich und sozial angemessenen Bedingungen rationell, verantwortungsvoll, dauerhaft und unter Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf das Ökosystem des Meeres bewirtschaftet werden, und dass dabei den Bedürfnissen sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher Rechnung getragen wird.

Der Rechtsrahmen wird im Wesentlichen gesetzt durch Verordnung (EG) Nr. 2731/02 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (ABI. L 358 vom 31.12.2002, S. 59) (GrundVO) sowie die Verordnung (EG) Nr. 894/97 des Rates vom 29. April 1997 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände (ABI. L 132 vom 23.5.1997, S. 1). Ergänzt werden diese Verordnungen durch die Festlegung der Gesamtfangmengen und Fangbedingungen bei der Ausübung der Fischerei. Insgesamt ergibt sich innerhalb der 200-Meilen-Zonen ein Meeresgebiet im Regelungsbereich der EG, zu dem alle Mitgliedstaaten freien Zugang haben. Der Rat der Europäischen Union setzt jährlich die Gesamtfangmenge, Quoten und Bestandsschutzmaßnahmen fest.

Rechtliche Grundlagen, insb. Gemeinsame Fischereipolitik

. . .





Verordnung / Anhang (Text)

HE

3 Festlegungen3.6 Fischerei

Darüber hinaus hat die Europäische Kommission beschlossen, zukünftig zur nachhaltigen Gestaltung des Fischereisektors das Konzept des höchstmöglichen Dauerertrags ("maximum sustainable yield") zu verfolgen (Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 4. Juli 2006 über die Verwirklichung der Nachhaltigkeit im Fischereisektor der EU mithilfe des Konzepts des höchstmöglichen Dauerertrags (KOM(2006) 360). Die Gemeinsame Fischereipolitik soll nach Mitteilung der Kommission außerdem einen Beitrag bei der Umsetzung eines ökosystemorientierten Ansatzes zur Bewirtschaftung der Meeresgebiete leisten (Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 11. April 2008 über die Rolle der Gemeinsamen Fischereipolitik bei der Umsetzung eines ökosystemorientierten Ansatzes zur Bewirtschaftung der Meeresgebiete (KOM(2008) 187). Mit dem 2008 veröffentlichten rechtlich nicht bindenden Leitfaden "Fisheries Measures for Marine Natura 2000 Sites" stellt die Kommission eine Anleitung zur Verfügung, wie Maßnahmen für ein Fischerei-Management in marinen Natura-2000-Gebieten in der AWZ beantragt und eingeführt werden können.

Bundesrecht

Die deutsche Fischereipolitik ist seit 1983 vollständig in die GFP integriert. Somit hat die EU im Fischereisektor die fast ausschließliche Rechtsetzungskompetenz. Die nationale Rechtsetzung reduziert sich daher im Wesentlichen auf die Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Bewirtschaftungsregelungen und Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Fischerei aus Gründen des Natur- und Artenschutzes weiter zu reglementieren, soweit diese Regelungen konform mit der GFP sind.

Seefischereigesetz

Das Seefischereigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBI. I S. 1791) (SeeFischG) regelt u. a. die Aufgaben und Befugnisse des Bundes und der Länder im Hinblick auf die Kontrolle von Fischereitätigkeiten. Zudem ist sie Ermächtigungsgrundlage für die Seefischereiverordnung, in welcher die Fischerei mengenmäßig, zeitlich oder in anderer Weise beschränkt wird sowie Regelungen zu Fanggebieten und Verbote hinsichtlich der Fischerei bestimmter Fischarten erlassen werden können.

Marikultur

Dienen die Anlagen für Marikulturen wirtschaftlichen Zwecken, sind sie nach der SeeAnIV genehmigungspflichtig. Zu beachten ist in Bezug auf die Vermeidung der Verbreitung nichtheimischer Arten die Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur (ABI. L 168 vom 28.6.2007, S. 1) in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 506/2008 der Kommission vom 6. Juni 2008 zur Änderung von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur (ABI. L 149 vom 7.6.2008, S. 36). Auf die Vorgaben der Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Pommersche Bucht" vom 15. September 2005 (BGBI. I S. 2778) wird hingewiesen.

•





Verordnung / Anhang (Text)

HIE

3 Festlegungen 3.6 Fischerei

Wiederholung des Grundsatzes, keine nähere Erläuterung

Vermeidung von negativen Auswirkungen auf Meeresumwelt Einschränkende Gebietsfestlegungen für die Fischerei sind auf Grund der Regelungskompetenz der EU nicht möglich; auch ist es insbesondere wegen der Gemeinsamen Fischereipolitik der EU zurzeit wenig sinnvoll, Fanggebiete räumlich abzugrenzen. Regelungen zur Berücksichtigung der Belange der Fischerei werden in erster Linie quellenbezogen bei den Nutzungen Rohstoffgewinnung, Rohrleitungen und Seekabel sowie Energiegewinnung getroffen (siehe Kapitel 3.2, 3.3 und 3.5). Bei diesen Nutzungen soll der Berücksichtigung der Fischerei ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Zu (1): Die Fischerei ist ein traditioneller Wirtschaftszweig, der im Nordseeraum seit Jahrhunderten ausgeübt wird und sozial fest verankert ist. Die AWZ ist ein Raum mit hohem ökonomischen Potential für die Fischerei und die verarbeitende Fischwirtschaft. Die Marikultur wird als zukünftig bedeutsamer Wirtschaftszweig angesehen.

Zu (2): Entsprechend der Leitvorstellung zum Schutz der Meeresumwelt sollen bei der konkreten Ausgestaltung der Fischerei sowie von Betrieb und Errichtung von Marikulturen nachteilige Auswirkungen auf die Meeresumwelt und insbesondere die natürlichen Funktionen und die ökosystemare Bedeutung des Gebietes vermieden werden. Zur weiteren Minimierung sollen die beste Umweltpraxis ("best environmental practice") gemäß dem Helsinki-Übereinkommen sowie der jeweilige Stand der Technik berücksichtigt werden. In der Praxis wird dies u. a. durch die Anwendung der technischen Maßnahmen der GFP umgesetzt. Die vielfach angestrebte und teilweise bereits erreichte Zertifizierung fordert von den Fischereibetrieben einen hohen Grad an umweltgerechter Fischerei. Auf die Ergebnisse des Forschungsvorhabens des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) zu einem "Ökosystemverträglichen Fischereimanagement in Schutzgebieten (EMPAS)" wird hingewiesen. Darüber hinaus sollen Marikulturen möglichst nachhaltig betrieben werden. Daher sollen die ökologischen Vorgaben zur Aquakultur der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABI. L 189 vom 20.7.2007, S. 19) berücksichtigt werden. Die Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur (ABI. L 168 vom 28.6.2007, S. 1) und die Verordnung (EG) Nr. 506/2008 der Kommission vom 6. Juni 2008 zur Änderung von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur (ABI. L 149 vom 7.6.2008, S. 36) sollen dazu beitragen, die Ausbreitung nicht heimischer und gebietsfremder Arten durch Nutzung in der Marikultur in der Ostsee zu verhindern.

•



Verordnung / Anhang (Text)

3 Festlegungen 3.6 Fischerei

Nachhaltige Nutzung der Fischbestände

Berücksichtigung von Kulturgütern

Option für zukünftige Marikulturen in Offshore Windparks

Marikulturen in OWP als Schifffahrtshindernissen

Zu (3): Die Bewahrung der natürlichen Ressourcen ist Voraussetzung für ihre Nutzung. Daher sollen die Fischbestände zur dauerhaften Sicherung der fischereilichen Nutzung nachhaltig bewirtschaftet werden. Wichtiger Faktor ist hierbei die Orientierung am Konzept des höchstmöglichen Dauerertrags. Dieser bezeichnet den größtmöglichen Ertrag eines Fischbestands, ohne dabei die Leistungsfähigkeit für die Zukunft zu verringern. Dieses Vorgehen mittels des Konzepts des höchstmöglichen Dauerertrags entspricht laut Mitteilung der Kommission über die Verwirklichung der Nachhaltigkeit im Fischereisektor der EU den Zielsetzungen der EU. Darüber hinaus haben sich die EU-Mitgliedstaaten auf dem Weltgipfel für Nachhaltige Entwicklung in Johannesburg 2002 auf die Umsetzung des Prinzips der Nachhaltigkeit im Fischfang bis zum Jahr 2015 geeinigt. Maßnahmen zur Entwicklung größerer Fischbestände im Rahmen einer nachhaltigen Nutzung sollen künftig im Rahmen der GFP u. a. reduzierte Fangquoten sowie weitere Maßnahmen wie beispielsweise die Benennung von Fischerei-Schongebieten sowie Regelungen zur Verminderung des Beifangs sowie der Rückwürfe beinhalten. Anhaltspunkte für die Ausgestaltung einer nachhaltigen Bewirtschaftung bietet zudem z. B. o. g. Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei der FAO. Die Gemeinsame Fischereipolitik soll nach Mitteilung der Kommission außerdem einen Beitrag bei der Umsetzung eines ökosystemorientierten Ansatzes zur Bewirtschaftung der Meeresgebiete leisten (Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 11. April 2008 über die Rolle der Gemeinsamen Fischereipolitik bei der Umsetzung eines ökosystemorientierten Ansatzes zur Bewirtschaftung der Meeresgebiete (KOM(2008) 187). Die GFP schließt u. a. ein differenziertes Gebietsmanagement wie z. B. bei der sogenannten Schollenbox ein.

Zu (4): Im Meeresboden können sich Kulturgüter von archäologischem Wert befinden, wie z. B. Bodendenkmale, auch Siedlungsreste oder historische Schiffswracks. Eine große Anzahl solcher Schiffswracks ist bekannt und in der Unterwasserdatenbank des BSH verzeichnet. Die bei den zuständigen Stellen vorhandenen Informationen sollen bei der Fischerei berücksichtigt werden.

Zu (5): Bei der Marikultur handelt es sich um einen international stark wachsenden Wirtschaftszweig, wobei die Entwicklung vor dem Hintergrund stagnierender bzw. rückläufiger Fischereierträge zu sehen ist.

Auch wenn die Errichtung von Marikulturen in der AWZ zurzeit noch nicht absehbar ist, soll bereits jetzt ein Rahmen für mögliche künftige Entwicklungen gegeben werden. Zur Schaffung von Synergieeffekten bietet sich bei der Errichtung von Marikulturen die Nutzung vorhandener Installationen - wie z. B. der Fundamente von Offshore-Windenergieanlagen - als Verankerungsmöglichkeiten für Aquakultursysteme an. Diese sind zur Befestigung z. B. von Langleinen oder Käfigen notwendig. Durch eine Konzentration auf Bereiche mit bereits vorhandenen Installationen soll ein Beitrag zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch Kombination von Nutzungen geleistet werden. Seitens der Marikultur soll sichergestellt werden, dass die reibungslose Wartung und der Betrieb der vorhandenen Installationen gewährleistet sind.

Zu (6): Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sollen durch Marikulturen nicht beeinträchtigt werden. Grundsatz Nr. 5 zur Kom-Mittel zur Reduzierung von bination von Marikulturen mit bereits vorhandenen Installationen leistet durch die Reduzierung weiterer möglicher Hindernisse für die Schifffahrt hierzu einen Beitrag.



Verordnung / Anhang (Text)

3.2 Rohstoffgewinnung

(8) Die Belange der Fischerei sollen bei der Aufsuchung sowie der Gewinnung von Rohstoffen berücksichtigt werden.

Fischerei

Zu (8): Bei der Fischerei handelt es sich um eine traditionelle Meeresnutzung, für die eigenständige raumordnerische Festlegungen jedoch derzeit nur schwer möglich sind (siehe Kapitel 3.6.2). In Fischereien, in denen dies wegen starker Variabilität auch zukünftig nicht möglich ist, muss somit eine Berücksichtigung der Belange im Rahmen von Festlegungen für andere Nutzungen stattfinden. Dieses gilt demzufolge auch bei der Gewinnung von Rohstoffen.

3.3 Rohrleitungen und Seekabel

(12) Bei der Wahl der Verlegetiefe von Seekabeln zur Ableitung in der AWZ erzeugter Energie sollen insbesondere die Belange der Schifffahrt und der Fischerei sowie des Schutzes der Meeresumwelt berücksichtigt werden. Verlegetiefen

Zu (12): Bei der Wahl der Verlegetiefe von Seekabeln zur Ableitung in der AWZ erzeugter Energie sind verschiedene Belange untereinander abzuwägen. Die Belange der Schifffahrt, der fischenden Fischereifahrzeuge sowie des Meeresumweltschutzes sollen besonders berücksichtigt werden.

Auf der einen Seite kann mit größerer Verlegetiefe das Konfliktpotenzial mit anderen Nutzungen reduziert werden, wie z. B. die Gefahr der Beschädigung durch Ankerwurf oder durch Schleppnetze/Scherbretter. Die Gefahr des Freispülens von Kabeln und der Beschädigung wird gesenkt, womit Instandhaltungskosten reduziert und die mit Reparaturarbeiten möglicherweise einhergehenden Beeinträchtigungen für Verkehr und Umwelt erheblich reduziert werden können. Bei einer größeren Verlegetiefe können zudem eine mögliche Temperaturerhöhung im Sediment begrenzt sowie die Auswirkungen elektromagnetischer Felder reduziert werden, was auch auf der Zulassungsebene zu berücksichtigen ist. Auf der anderen Seite ergibt sich mit zunehmender Verlegetiefe ein hoher bautechnischer und wirtschaftlicher Mehraufwand. Da mehr Material für den Aushub umgelagert werden muss, sind auch verstärkt negative Auswirkungen auf die Umwelt sowie ein wiederum erhöhtes Störpotenzial für die Schifffahrt zu befürchten. Zwischen diesen Belangen ist ein bestmöglicher Ausgleich anzustreben.



Verordnung / Anhang (Text)

3.5 Energiegewinnung, insbesondere Windenergie

(10) Die Belange der Fischerei und der Verteidigung sollen bei Planung, Betrieb und Bau von Anlagen zur Energiegewinnung berücksichtigt werden.

Fischerei und Verteidigung

Zu (10): Bei der Fischerei und der Verteidigung handelt es sich um traditionelle Meeresnutzungen, für die eigenständige raumordnerische Festlegungen jedoch derzeit nur schwer (Fischerei siehe Kapitel 3.6.2) bzw. nicht (Verteidigung siehe Kapitel 4.1) möglich sind. Gleichwohl sind diese Nutzungen in der AWZ zulässig und müssen von den anderen Nutzungen berücksichtigt werden. Entsprechend trifft die Festlegung Nr. 10 keine (selbständige) Regelung zugunsten der Fischerei oder der Verteidigung auf Raumplanungsebene, vielmehr wird auf der Rechtsgrundlage von § 18a Absatz 1 Satz 1 ROG 1998 (§ 17 Absatz 3 ROG) die Windenergie als wirtschaftliche Nutzug in der AWZ geregelt und im Rahmen dieser Regelung auf die Rechtslage im Fachrecht bzw. auf Projektebene hingewiesen: Windenergieanlagen in der AWZ bedürfen der Projektgenehmigung. Nach § 2 Absatz 1 SeeAnlV dient die Genehmigungspflicht der Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, für die Meeresumwelt und für sonstige überwiegende öffentliche Belange. Sonstige öffentliche Belange sind insbesondere auch die Belange der Fischerei und der Verteidigung; diese müssen von der Zulassungsbehörde bei der Projektgenehmigung bzw. von der Windenergiebranche bei Planung, Bau und Betrieb von Windenergieanlagen berücksichtigt werden.

. . . .

Raumordnungspläne AWZ 2009



Umweltbericht

zum Raumordnungsplan für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) in der Nordsee

Stand: 21.08.2009 *

Umweltbericht

zum Raumordnungsplan für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) in der Ostsee

Stand: 31.10.2009*

^{*} redaktionelle Überarbeitung des Umweltberichts vom 28. Apr



Umweltbericht

- 2.1.5 Zustandseinschätzung des Schutzgutes Boden hinsichtlich Sedimentologie und Geomorphologie
 → Unter Beschreibung anthropogener Faktoren Fischerei
- 2.7.2. → unter Gefährdungen: Fischerei (unerwünschter Beifang in Kiemennetzen als größte Bedrohung für Schweinswale in der Ostsee; bei Dorsch neben Eutrophierung; direkte oder indirekte Auswirkung auf Seevögel; Rastvogelarten betroffen; u.a. Stellnetze: Taucher und tauchende Enten betroffen)
- 3. Nutzungen und die Auswirkungen von Fischerei und Marikultur auf die Schutzgüter
- 3.5.1.4 Auswirkungen der Offshore-Windenergiegewinnung auf das Schutzgut Fische
- → Im UB wird für OWP von einer "eingeschränkten Schleppnetzfischerei" ausgegangen

Als Bereich mit einer vermutlich eingeschränkten Schleppnetzfischerei können die Offshore-Windenergieparks ein Rückzugsgebiet für Fische werden, sofern die entsprechenden Arten nicht durch Betriebsgeräusche abgeschreckt werden. Durch die anzunehmende Besiedlung der Anlagen mit Bewuchs von Algen und Muscheln wird in allen bisher bekannten Untersuchungen eine Erhöhung der lokalen Biomasse prognostiziert, die zu einer Erhöhung der Artenvielfalt führen kann.





Umweltbericht

7.1 Alternativenprüfung

→ 7.1.6 Fischerei und Marikultur Hier wird auf den Verzicht auf Gebietsfestlegungen für die Fischerei verwiesen.

9.4 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Meeresumwelt

→ 9.4.6 Fischerei und Marikultur

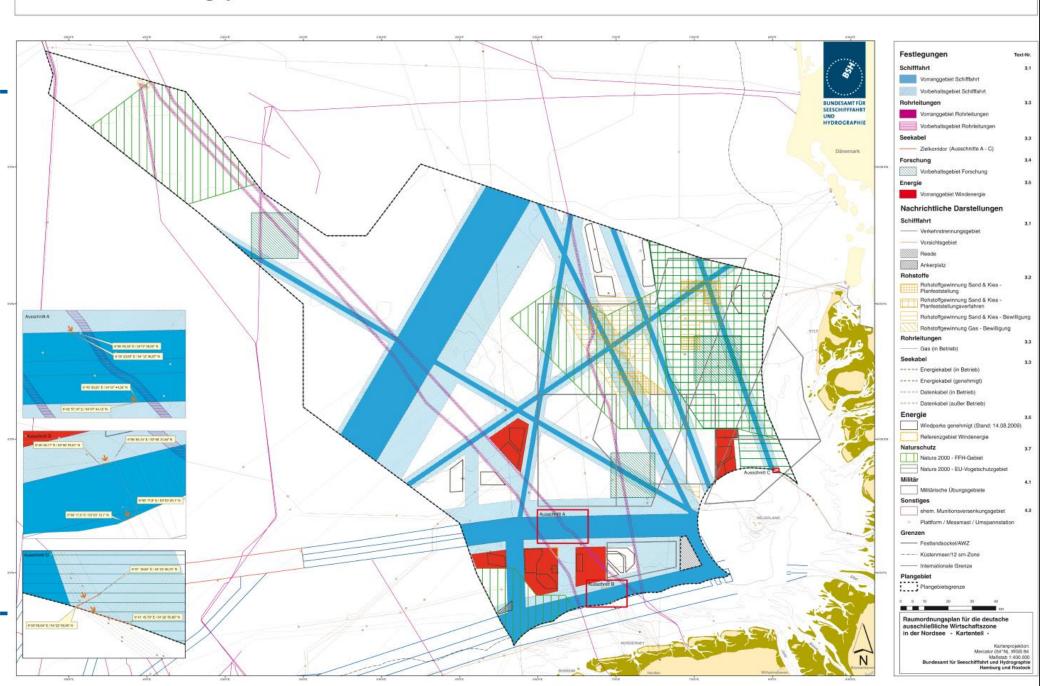
Auf der Grundlage der obigen Aussagen und der Darstellungen in Kapitel 9.3 ist für die SUP abschließend festzuhalten, dass durch die Festlegungen für die Fischerei und Marikultur im Raumordnungsplan keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter und die Meeresumwelt insgesamt zu erwarten sind, sondern im Vergleich mit der Nichtdurchführung des Plans vielmehr nachteilige Auswirkungen vermieden werden.

9.7 Alternativenprüfung und Beschreibung der Durchführung der Umweltprüfung

9.7.2

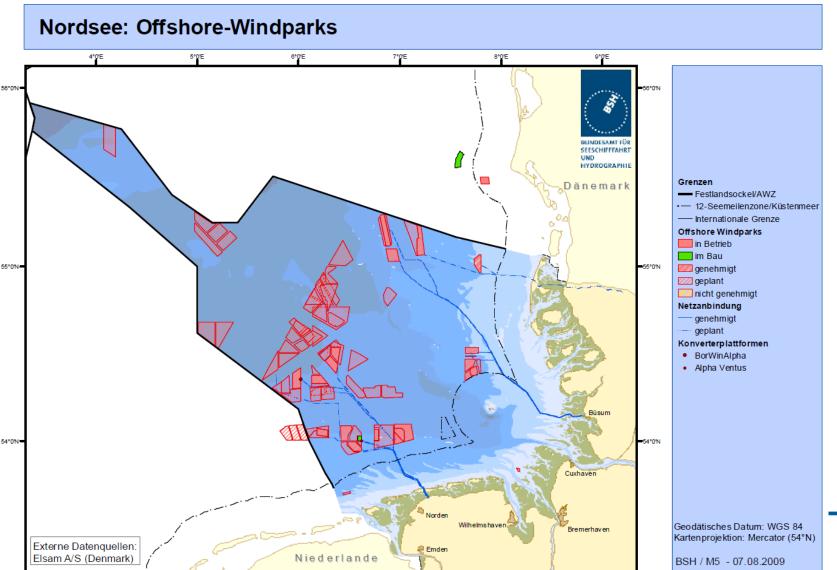
 Voraussichtliche Effekte durch Einschränkung der Fischerei auf Grund eines eventuellen Befahrungsverbots bestimmter Fischereifahrzeuge in Offshore-Windenergieparks sind weitgehend unbekannt.

Raumordnungsplan für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone in der Nordsee - Kartenteil -



Offshore Windenergie in der AWZ der Nordsee 2009





OWP – Situation 2009:

Orientierung an
Eignungsgebieten,
und zukünftigen
Vorranggebieten,
viele Anträge auf
der gleichen
Fläche, relativ
ungeregelt

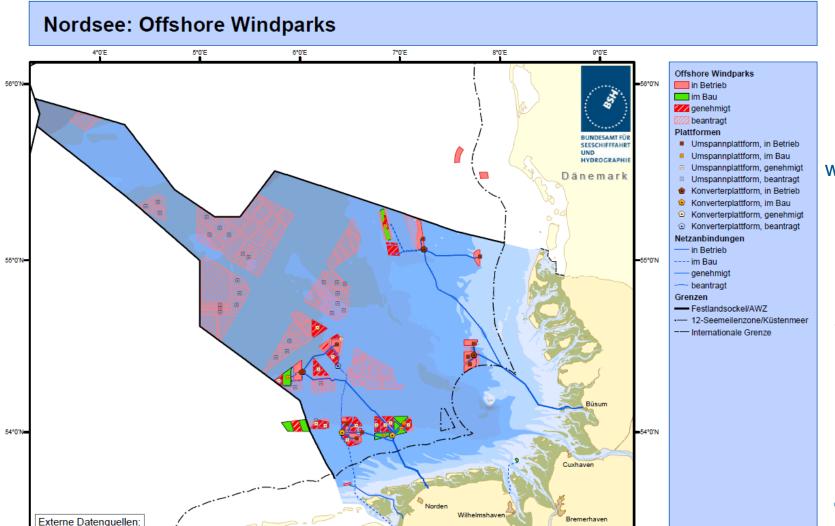
Offshore Windenergie in der AWZ der Nordsee bis 2016

Niederlande

Elsam A/S (DK)

Rijks Waterstaat (NL)





OWP – Situation
Ende 2016:
Vorranggebiete
weitgehend beplant
– darüber
hinaus große
Flächen mit
Anträgen belegt
(außerhalb von
Schifffahrtsrouten
und
Schutzgebieten)

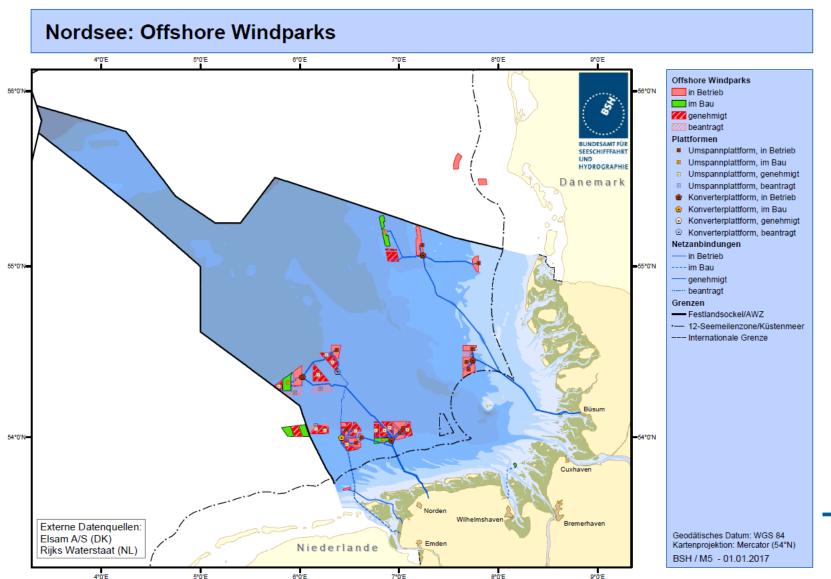
Geodätisches Datum: WGS 84

BSH / M5 - 20.12.2016

Kartenprojektion: Mercator (54°N)

Offshore Windenergie in der AWZ der Nordsee 2017





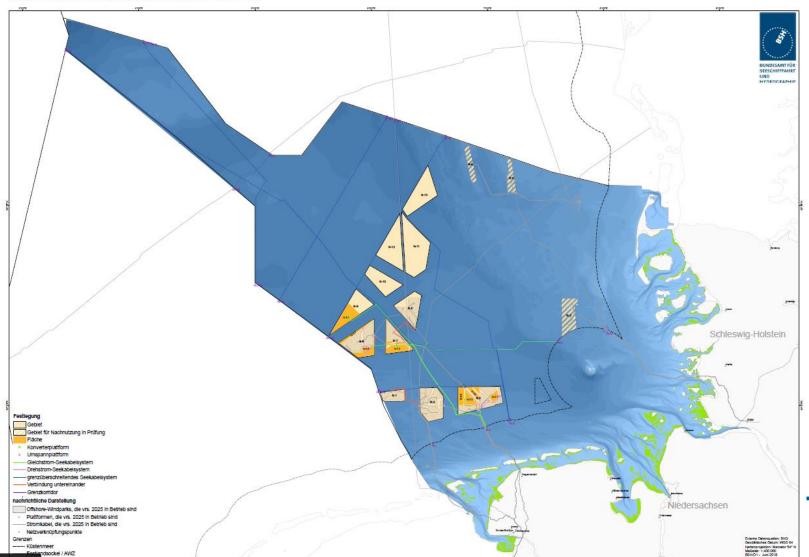
Nach Inkrafttreten des WindSeeGesetzes

und "Bereinigung der Antragssituation"

Flächenentwicklungsplan (FEP) 2019

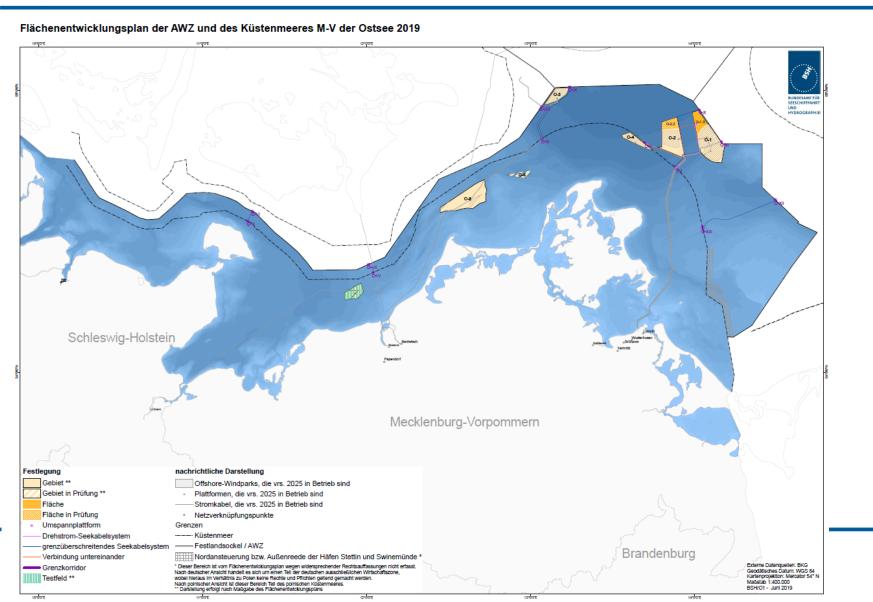


Flächenentwicklungsplan der AWZ der Nordsee 2019



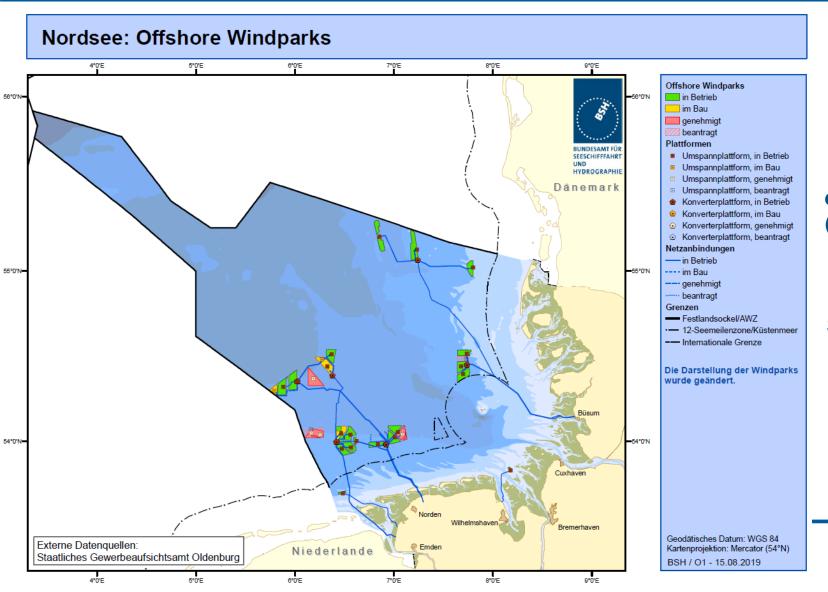
Flächenentwicklungsplan (FEP) 2019





Offshore Windenergie in der AWZ der Nordsee 2019



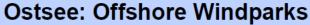


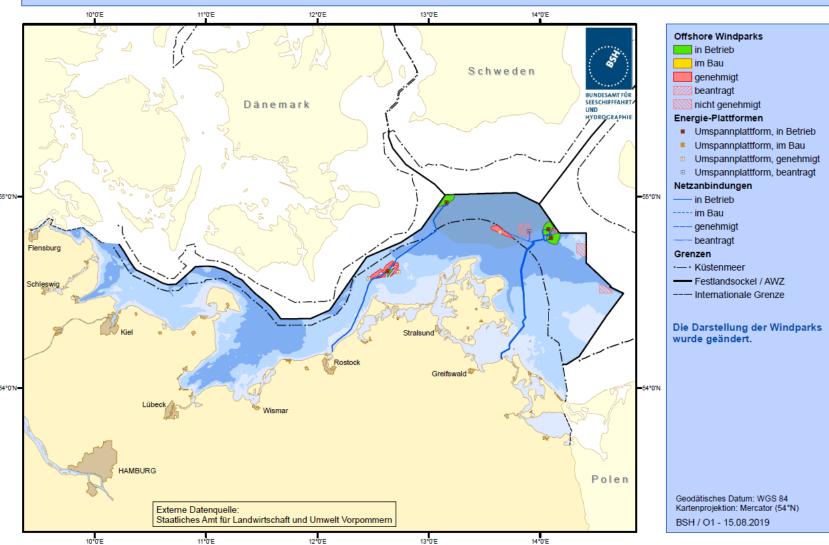
Nach Inkrafttreten
des Flächenentwicklungsplanes
(Neue Farbgebung):
Grün=in Betrieb

Grun=in Betrieb
Gelb=im Bau
Rot=genehmigt
Schraffiert=beantragt

Offshore Windenergie in der AWZ der Ostsee 2019





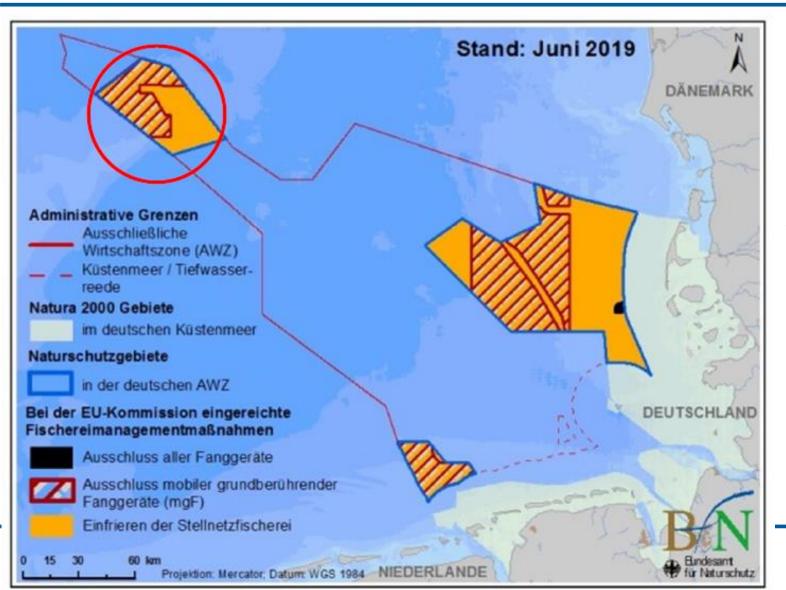


Neue Farbgebung:

Grün=in Betrieb
Gelb=im Bau
Rot=genehmigt
Schraffiert=beantra
gt

Fischereimanagement in NSG in der AWZ der Nordsee





Gemeinsame
Empfehlung, der
EU Kommission im
Frühjahr 2019
vorgelegt
(für Doggerbank
gemeinsam mit NL
und UK erarbeitet
und der EU vorlegt)

Fischereimanagement im NSG Dogger Bank (UK / NL / DE) in der AWZ der Nordsee



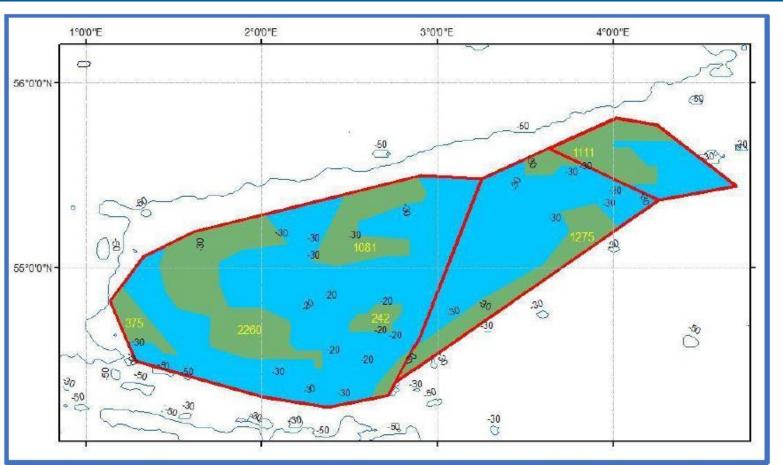


Figure 4 Map of the SAC areas on the Dogger Bank showing the DBSG proposal with a closed zone (Green) and an Open zone (Blue). Source: Background Document to the Joint Recommendation, p. 28.

Dogger Bank
Steering Group
(DBSG)
Entwurf für
Gemeinsame
Empfehlung an
die EU
Kommission
(2015)

Quelle: WWF NL u.a.,: Complaint to the Commission cerning alleged breach of Union legislation, 24 June 2019

Fischereimanagement in NSG in der AWZ der Nordsee



Gemeinsame Empfehlung:

Maßnahme	Anteil an der deutschen AWZ der Nordsee (%)	Anteil an den NSGs in der deutschen AWZ der Nordsee (%)
keine mobile grundberührende Fischerei	11%	39%
No-take-zone	0,1%	0,3%
Einfrieren des Aufwands der Stellnetzfischerei	28%	100%
Keine Maßnahmenvorschläge	72%	-

Quelle: Thurid Otto, GEOMAR Zentrum, Kiel, Vortrag "Meeresschutzgebiete und Fischereimanagement", 19.06.2019



Analyse verschiedener "Szenarien"

Natura 2000 und Windfarmgebiete in den Niederlanden, Deutschland und Dänemark

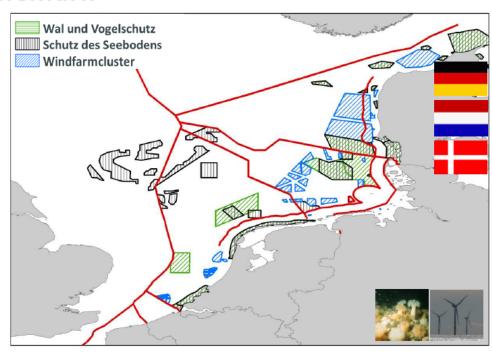
Szenario 4 Natur, Wind, 3 Länder

- Zwei Sektoren
- Natura 2000 &
 Windfarmen
- AWZs von drei Ländern

Torsten Schulze

Meeresumwelt-Symposium

Deutschland Niederlande Dänemark









Individuelles Stress Level Profil pro Hafen

ISL-Profil Karte pro Hafen

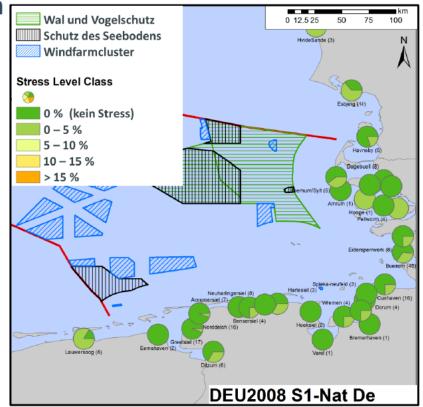
Deutsche Flotte 2008

S1 – Natur D



Torsten Schulze

Meeresumwelt-Symposium









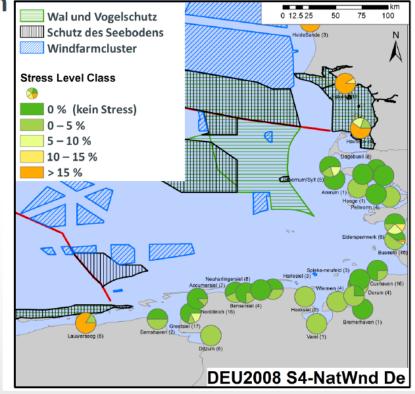
Individuelles Stress Level Profil pro Hafen

ISL-Profil Karte pro Hafen

Deutsche Flotte 2008

S4 – Natur, Wind, 3 Länder













 Wie beurteilen Sie die Wirkungen der Festlegungen im Raumordnungsplan von 2009? Warum?

positiv	 negativ
wirksam	 unwirksam
sinnvoll	 nicht sinnvoll
ausreichend	 nicht ausreichend





- Welche Konflikte sehen Sie mit anderen Meeresnutzungen (z.B. OWE, Schifffahrt, Sand- und Kiesabbau, Kabel, Pipelines u.a.) ?
- Welche Auswirkungen / Probleme können/werden die Managementmaßnahmen in NSG für die Fischereiwirtschaft aus Ihrer Sicht mit sich bringen ?
- Welche sonstigen großräumigen / grenzüberschreitenden Belange / Erfahrungen / Probleme der Fischereiwirtschaft sehen Sie, die bei der Raumordnungsplanung Berücksichtigung finden sollten ?



Themenworkshop Fischerei Nordsee

Fortschreibung Raumordnungspläne AWZ Nord- und Ostsee

Berücksichtigung Fischerei in den ROP





BUNDESAMT FÜR SEESCHIFFFAHRT UND HYDROGRAPHIE

Landesfischereiverband Schleswig-Holstein

- Einschränkung der beruflichen Fischerei durch Verlust von Fanggebieten
- "Eine weitere Einschränkung der Gebietskulisse für die Ausübung der Fischerei lehnen wir ab."
- "Die Sicherung der Befahrbarkeit der ausgewiesenen Gebiete sowie das Befischen der Fanggründe ist im Interesse der Fischereibetriebe zu gewährleisten."

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

- Begrüßen: Sicherung ökologischer Grundlagen (Laich- und Aufwuchsgebiete), Berücksichtigung fischereilicher Belange bei Planung für Schifffahrt und fester Infrastruktur
- keine (weiteren) Einschränkungen der Fischerei
- neue Infrastrukturmaßnahmen zwingend entlang der bestehenden Trassenführungen, neue Trassenführungen dürfen nicht zu einer weiteren Ausweitung von Sperr- und Schutzgebieten führen
- Marikultur sollte für nachhaltige Meeresnutzung als Bestandteil der bestehenden und geplanten Infrastrukturprojekte ermöglicht und gefördert werden





Deutscher Fischereiverband

- "Prinzipiell gilt unverändert, dass die Fischerei überall dort ausgeübt wird, wo sich günstige Fangmöglichkeiten befinden."
- Angesichts der Dynamik der Verteilungsmuster von Fischen in der Nordsee (saisonal, Laich- und Nahrungswanderungen etc.) muss die Fischerei flexibel reagieren und jeweils die relativ optimalsten Fanggebiete aufsuchen können.
- Fanggebietsverluste führen zur Verlagerung des Fischereiaufwandes, zur Konzentration auf verbliebenen Fangplätzen und zur Steigerung der Kosten in ganz unterschiedlichem Ausmaß.
- Fanggebiete, die traditionell seit Jahrhunderten genutzt werden, genießen keinen Rechtsschutz gegenüber konkurrierenden Nutzungen, die für bestimmte Flächen exklusive Rechte erlangen können
- Ein Anspruch auf Rechtsschutz tritt erst dann ein, wenn ein einzelner Betrieb einer einzelnen flächenrelevanten Maßnahme einen Einkommensverlust von >10 % nachweisen kann.





Deutscher Fischereiverband

 Zunehmend relevant ist die fischereirechtliche Betroffenheit von EU-Bürgern anderer Mitgliedsstaaten durch Maßnahmen eines Einzelstaates. Sobald Maßnahmen de facto eine substanzielle Veränderung der Fischereimöglichkeiten bewirken bzw. als Eingriff in die CFP zu werten sind, wären zumindest Konsultationen der zuständigen EU-Organe durchzuführen.





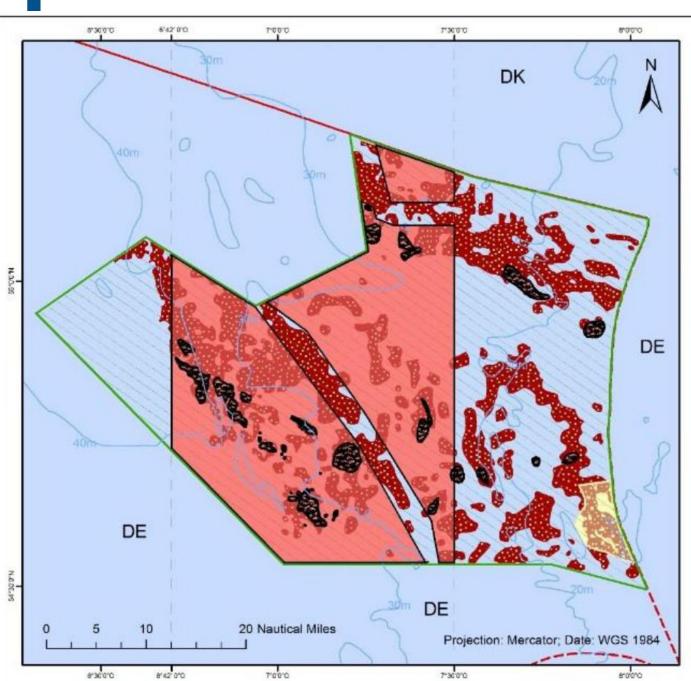
- Wie sollte die Fischerei in der AWZ in der Meeresraumordnung Berücksichtigung finden?
 - Räumlich?
 - In textlichen Festlegungen?
 - Im Zusammenhang mit anderen Nutzungen / Funktionen ?
- Welcher Art könnten Co-Nutzungen sein ?
 - Wo wären z.B. geeignete Gebiete für eine Co-Nutzung von Fischerei / Marikultur mit Offshore Windenergie ?
 - Welche Kriterien wären aus Sicht der Fischerei zu erfüllen ?

Die nächsten Schritte



- Erstellung einer **Dokumentation** des Workshops bis 12/2019
 - Wird an Teilnehmerinnen und Teilnehmer versandt
 - Verfügbar auf Internetseite
- Anforderungen der Fischerei aus Workshops fließen in Ergänzung der schriftlichen Stellungnahmen - in die Erarbeitung von Vorentwürfen ein
- Veröffentlichung von Vorentwürfen und Statusbericht im 1. Q. 2020 mit Beteiligungsverfahren:
 - Schriftlich
 - Öffentlicher Termin zusammen mit Scoping für Umweltprüfung (vorauss. Februar oder März)





Natura 2000 site Sylt Outer Reef

Sylt Outer Reef
(designated according to the habitats directive)

Habitat types

Sandbanks (EU-Code 1110)

Reefs (EU-Code 1170)

Seafloor comprising the biotope type "Species rich gravel, coarse sand and shell-gravel areas"

Administrative borders

___ EEZ

--- Territorial sea

Topography

10 m - depth contour

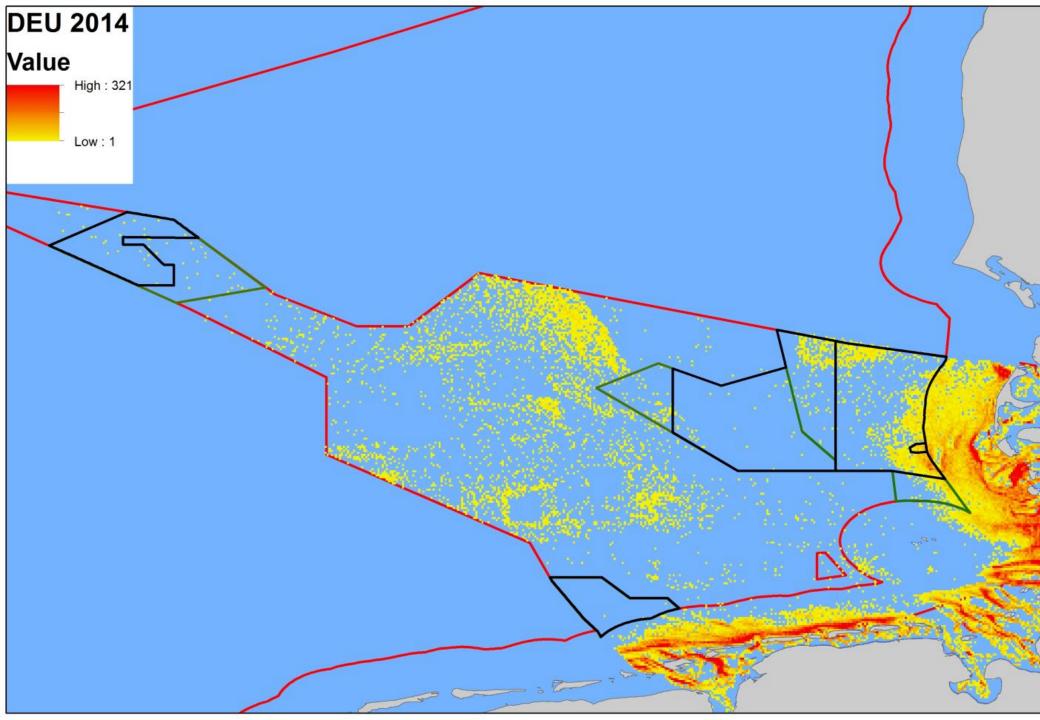
Measure 1

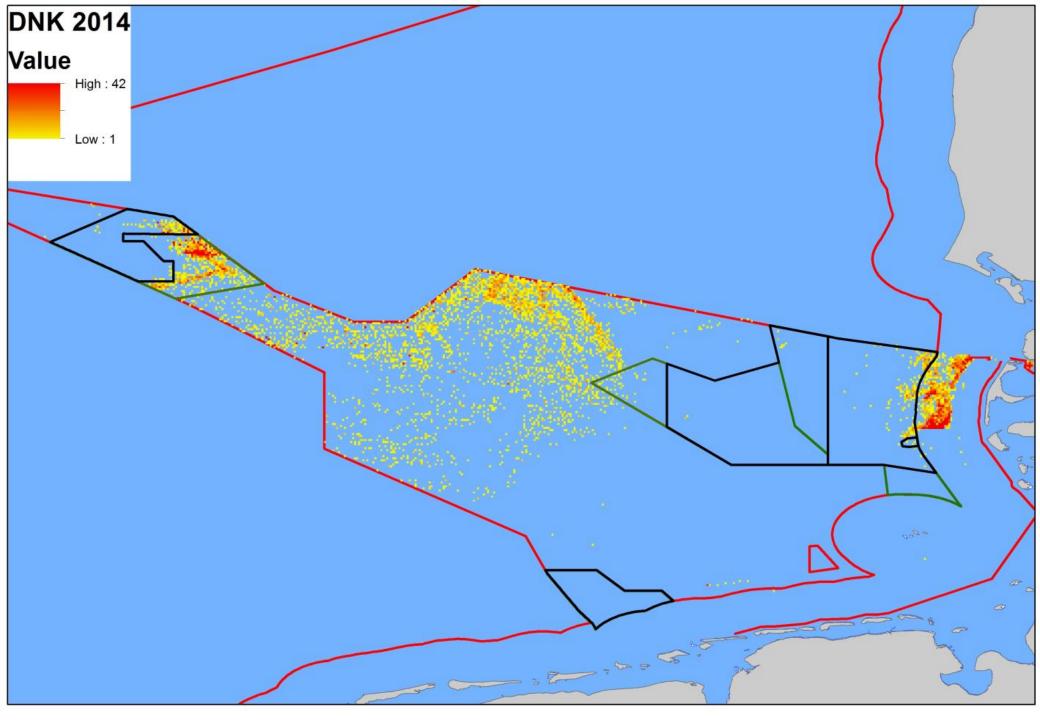
Year-round exclusion of all mobile bottom-contacting gears

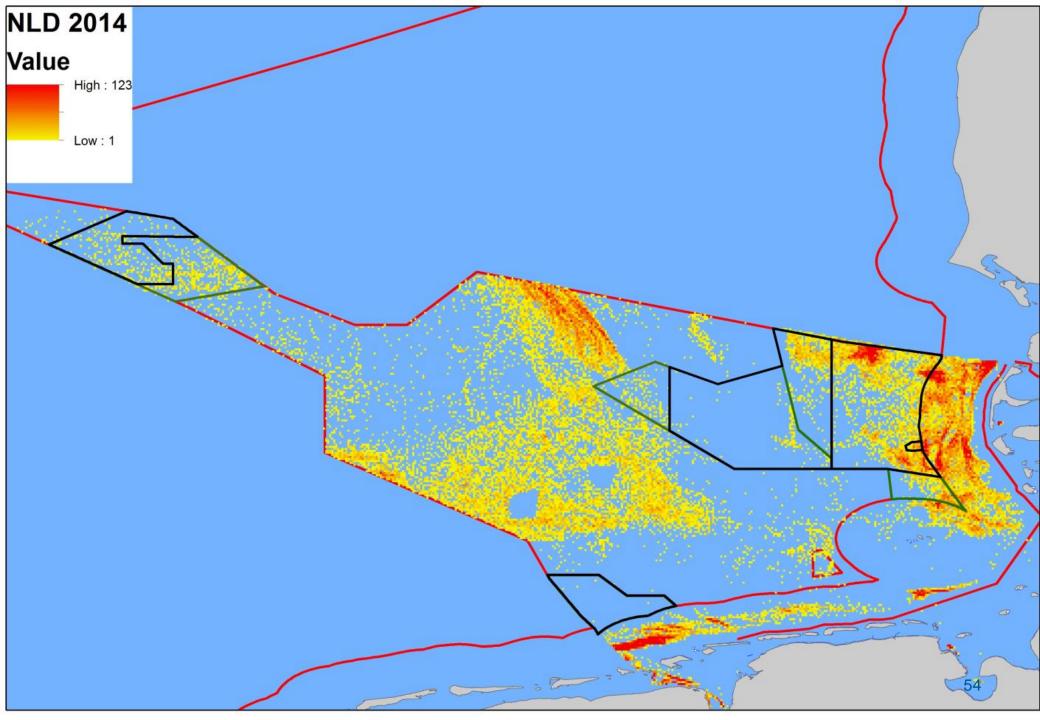


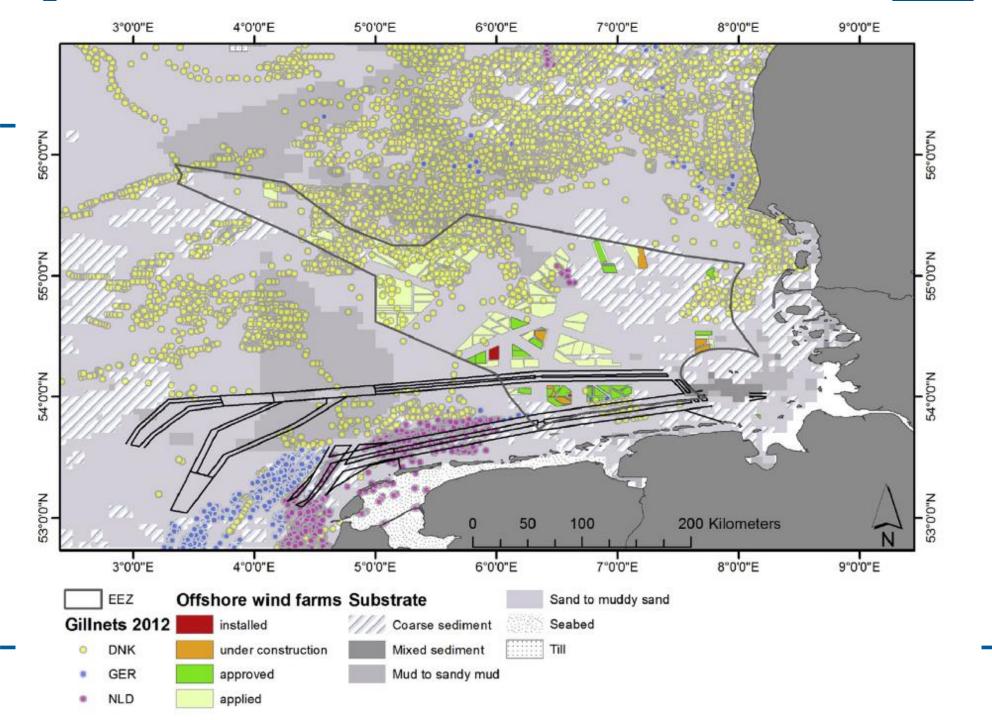


As of: 24th October 2018









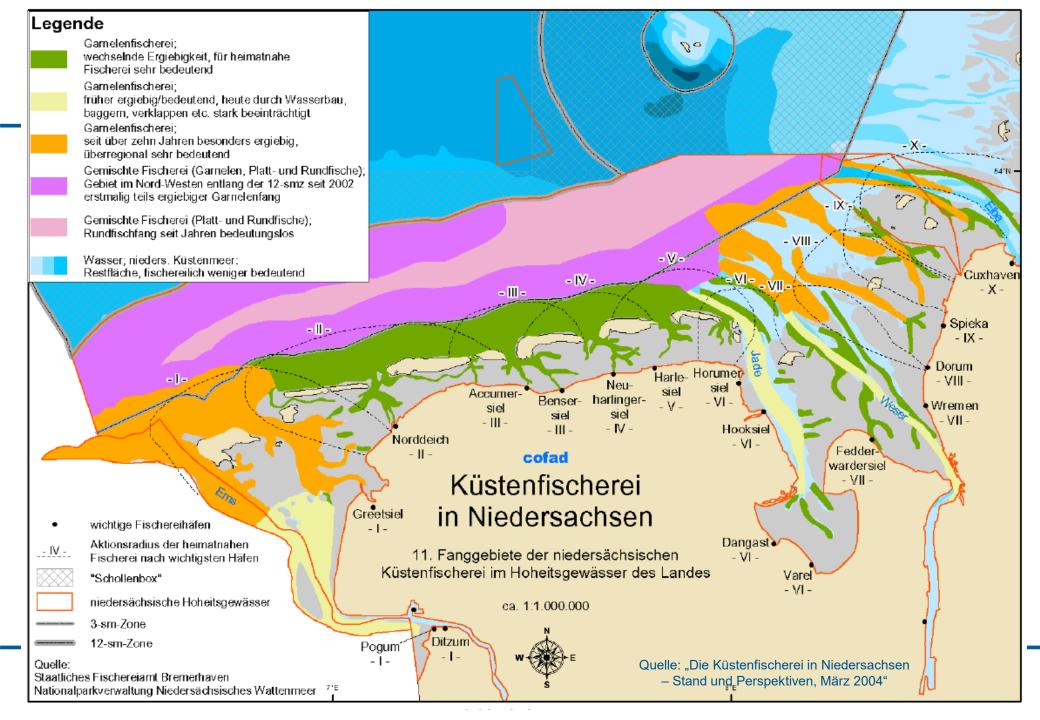
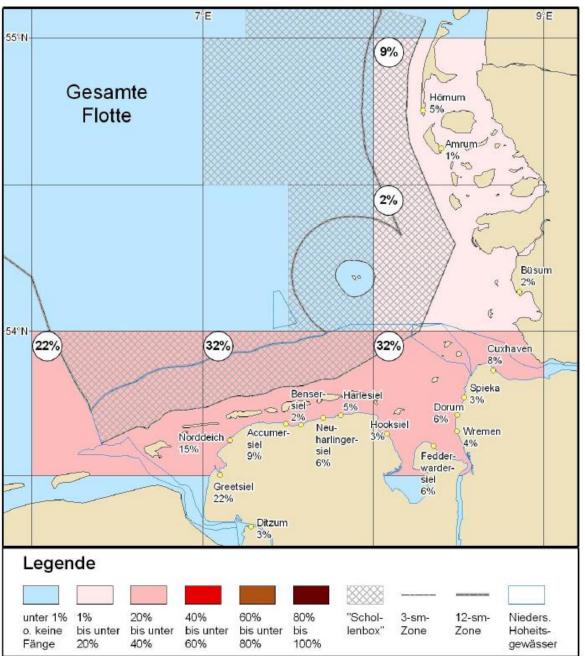


Abb. K2: Wichtige Fanggebiete und Anlandehäfen der niedersächsischen Krabbenfischerei 2000–2002





Quelle: "Die Küstenfischerei in Niedersachsen – Stand und Perspektiven, März 2004"

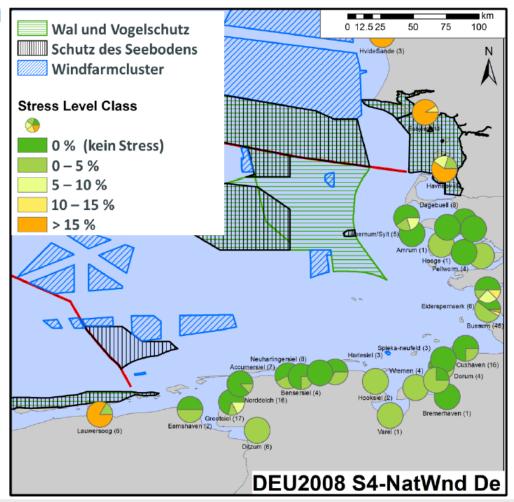
Individuelles Stress Level Profil pro Hafen

ISL-Profil Karte pro Hafen

Deutsche Flotte 2008

S4 – Natur, Wind, 3 Länder







Bewertung der Ergebnisse

S4 – Natur & Wind, 3 Länder



Schwellenwert Zumutbarkeit? Kompensierbar? Zulässiger Eingriff in den Betrieb? Entschädigung?

